

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Water Engineering, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal  
Standort: Magdeburg  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. An zwei Punkten war der Akkreditierungsrat bei initialer Behandlung zu einer anderen Einschätzung gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat zurecht darauf hingewiesen, dass die vom Akkreditierungsrat avisierte Auflage, von der in der Studienakkreditierung Sachsen-Anhalts vorgesehenen Prüfungsanzahl pro Modul nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen, für diesen Studiengang im Bündel bereits umgesetzt ist. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für diese Klarstellung und spricht die Auflage selbstverständlich nicht aus.

---

Eine weitere beabsichtigte Auflage betraf die Erhebung des Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Hochschule weist nach, dass eine solche Erhebung inzwischen stattfindet. Damit ist dem Monitum des Akkreditierungsrats Rechnung getragen, und er spricht die Auflage nicht aus.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die einschlägigen Ordnungen, soweit noch nicht geschehen, wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

